Neues Tarifrecht für die Länder

TV Überleitung - TV Länder
geeinter Verhandlungsstand 17.10.2006

Inhaltsfolie

- Vorbemerkungen
- 1. Teil – Arbeitszeit
- 2. Teil – Was gilt für wen?
- 3. Teil – Tabelle
- 4. Teil – Wie erfolgt die Überleitung?
- 5. Teil – Ausgleich f. künftige Erwartungen
- 6. Teil – Weitere wichtige Regelungen

Neues Tarifrecht ab 1.11.2006

- Nach 2 ½ Jahren tariflosem Zustand und 14 Wochen Streik
  → seit 19.5.2006 wieder Tarifbindung
- Ergebnis ist ein komplexer Kompromiss – zunächst in Eckpunkten vereinbart
- Wichtige Punkte der Einigung
  - Aufhebung der Unterscheidung von ArbeiterInnen und Angestellten – einheitliche Regelungen für alle
  - Besitzstandswahrung für vorhandene Beschäftigte
  - Gleiche Arbeitszeit für alle (Neu- und Altbeschäftigte)
  - Einmalzahlungen für 2006 und 2007 - Untere Entgeltgruppen werden finanziell besser gestellt
  - 2,9 % (Volumen 3 %) tabellenwirksame Vergütungserhöhung ab 1.1.2008
- Unterschriebene Texte liegen noch nicht vor

Bewertung

- Der Abschluss spiegelt wider, dass im Landesbereich wenig Beschäftigte gewerkschaftlich organisiert sind:
- Unsere Kraft hat nicht gereicht, um
  - die 38,5 Stundenwoche für alle zu erzwingen und damit
  - Stellenabbau völlig zu verhindern
  - Alle Kröten – z.B die Abstriche für höhere Entgeltgruppen zu verhindern.
- **Aber**: eine „aktive und phantasievolle“ Minderheit von Beschäftigten hat
  - die Spaltung der Beschäftigten in „Alte“ und „Neue“beendet,
  - die Arbeitgeber weit vor ihrem Ziel der 41 Stundenwoche gestoppt und damit die Übernahme von Auszubildenden und befristet Beschäftigten verbessert
  - Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007,
  - und eine tabellenwirksame Gehaltserhöhung ab 2008 erstritten,
  - Tarifbindung geschaffen und damit
  - die Absicht der Arbeitgeber durchkreuzt, Arbeitsbedingungen künftig nach Gutsherrenart zu verordnen statt auszuhandeln.
- Darauf dürfen sie mit Recht stolz sein!

Ausblick

- Die nächste Auseinandersetzung kommt bestimmt
- Jeder und Jede, der / die sich an **dieser** Auseinander-setzung nicht beteiligt hat, kann beim **nächsten** Mal dabei sein und die **Chance auf einen guten Abschluss erhöhen.**

Teil 1 - Arbeitszeit

- Neue Arbeitszeit
- Neue Arbeitszeit und Teilzeit
- Zeitzuschläge / Faktorisierung
- Arbeitszeitkonten
- Rufbereitschaft
- Sonstige wichtige Änderungen

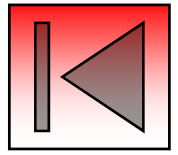

Neue Arbeitszeit

Kündigung erstmals z. 31.12.07 möglich

38,5

- **Zentren f. Psychiatrie**
- **Theater**
- **Autobahn-meistereien**
- **KFZ-Werkstätten**
- **bei ständiger Schicht-u. Wechsel-schichtarbeit**
- **weitere Bereiche können landesbe-zirklich vereinbart werden.**

39

39,35

durchschnittliche AZ in BaWü ab 1.11.06

39,5

sonstige Landesdienst-stellen

40

41

Ziel der AG

Durchschnittliche Arbeitszeit

- Berechnung für jedes Bundesland
- Tatsächlich im Februar 2006 erreichte durchschnittliche Arbeitszeit wird **einvernehmlich** ermittelt ➔ Vereinbarung für BaWü = 38,95 Std.
- Ab 1.11.2006 beträgt die **durchschnittliche** wöchentliche Arbeitszeit **39,35 Stunden**
- Berechnung:
  - 38,5 + (**38,95** - 38,5) + (**38,95** – 38, 5) = 39,35 Std

max. 0,4 Std.

löst Meistbe-günstigungs-klausel nicht aus!

Neue Arbeitszeit und Teilzeit

- Teilzeitbeschäftigte (Altverträge) haben Anspruch auf Anpassung ihrer Arbeitszeit, um finanzielle Einbußen zu verhindern
- Teilzeitbeschäftigte (Neuverträge auf Basis 41 Std.)
  - mit prozentual benannter Arbeitszeit (z.B. 50 %) müssen weniger arbeiten
  - mit festen Stundenverträgen (z.B 25 Stunden) erhalten ca. 3,7 % mehr Lohn und Gehalt
- ver.di hat die Minister Stratthaus und Frankenberg aufgefordert, die Stundenvergütung der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte zu erhöhen – Anwort Minister: ab SS 2007

zur Übersicht

Zeitzuschläge / Faktorisierung

§ 8 TVöD

Überstunden	E 1 – E9	30 %
	E 10 – E 15	15 %
Nacht	21H - 6H	20 %
Samstag	13H – 21 H (soweit nicht bei Schicht- oder Wechselschicht)	20 %
Sonntag		25 %
Feiertag	mit Freizeitausgleich	35 %
	ohne Freizeitausgleich	135 %
24.12. / 31.12.	ab 6 H	35 %
Zulage	Schichtarbeit	40 € (0,24 /Std)
Zulage	Wechselschichtarbeit	105 € (0,63 € / Std.)

auf die Stunde entfallender Anteil des Tab. Entgelts der Stufe 3 der jeweiligen EG

Faktorisierung möglich, wenn
➔AN das will +
➔AZ-Konto eingerichtet +
➔dienstl. Verh. es zulassen

zur Übersicht

Arbeitszeitkonten -1

§ 10 TVL

- **Können eingerichtet werden**
- **Müssen eingerichtet werden bei**
  - **Arbeitszeitkorridoren - § 6 Abs. 6 TVL**
    (zuschlagsfrei bis zu 45 Stunden (Wissenschaft 48 Stunden) und
  - **Rahmenarbeitszeit - § 6 Abs. 7 TVL**
    (zuschlagsfrei bis zu 12 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr)
- **Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung**
  - einvernehmlich = unter Ausschaltung der Einigungsstelle
  - Regelung durch landesbezirklichen Tarifvertrag möglich
- **Langzeitzeitkonten**
  - können zwischen AG und AN vereinbart werden
  - Beteiligung des BR /PR + ggf. Insolvenzschutz

Arbeitszeitkonten - 2

- **Auf ein Arbeitszeitkonto können gebucht werden** - § 10 Abs. 3
  - Zeitguthaben oder Zeitschuld nach Ablauf des Ausgleichszeitraums
  - Überstunden
  - in Zeit umgewandelte Zeitzuschläge
  - „sonstige Kontingente“, sofern über Dienst- oder Betriebsvereinbarung geregelt
- **ArbeitnehmerIn entscheidet, welche Zeiten auf das Konto gebucht werden** - § 10 Abs. 3 Satz 3 TVL
- **Arbeitsunfähigkeit beim Zeitausgleich hat keine negativen Auswirkungen auf Arbeitszeitkonto!** - § 10 Abs. 4 TVL

Bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt

Protokollnotiz zu Abschnitt II

Rufbereitschaft

§ 8 Abs. 5 TVL
Niederschrift Nr. 5 zum TVL

- Mindestens 12 Stunden ununterbrochen angeordnet → tägliche Pauschale
  - Mo – Fr ➔ 2x tarifliches Stundenentgelt
  - Sa, So, FT ➔ 4x tarifliches Stundenentgelt
- weniger als 12 Stunden angeordnet
  - für jede Stunde 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts

Arbeit innerhalb Rufbereitschaft

§ 8 Abs. 5 TVL
Niederschrift Nr. 5 zum TVL

- Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes
  - jede angefangene Stunde auf volle Stunde gerundet,
  - mit Überstundenvergütung und ggf. Zeitzuschlägen
- Arbeit am Aufenthaltsort
  - Summe der Arbeitsleistung wird am Ende auf 30 bzw. 60 Minuten aufgerundet
  - Rufbereitschaft > 24 Stunden → Aufrundung jeweils nach 24 Stunden.

Sonstige wichtige Änderungen bei der Arbeitszeit

- Vorwegabzug = verminderte Sollzeit für Feiertage und 24. u. 31. 12. - § 6 Abs. 3 TVL
- Ausgleichszeitraum bis ein Jahr
  bei ständiger Schicht- und Wechselschicht und bei Sabbatjahrmodellen ggf. länger - § 6 Abs. 2 TVL
- Überstunden bis Ende der Folgewoche zuschlagsfrei - § 7 Abs. 7 TVL
- Bei Wechselschichtarbeit werden die Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet - § 7 Abs. 2 Satz 2 TVL
  gilt nicht in Krankenhäusern

Fragen zur Arbeitszeit

zur Übersicht

Teil 2 - Was gilt für wen?

- Vom BAT / MTArb zum TVL
- Für wen gilt der TV-Überleitung?
- Für wen gilt der TV-Überleitung nicht?

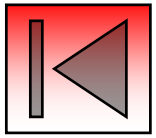

Vom BAT / MTArb zum TVL

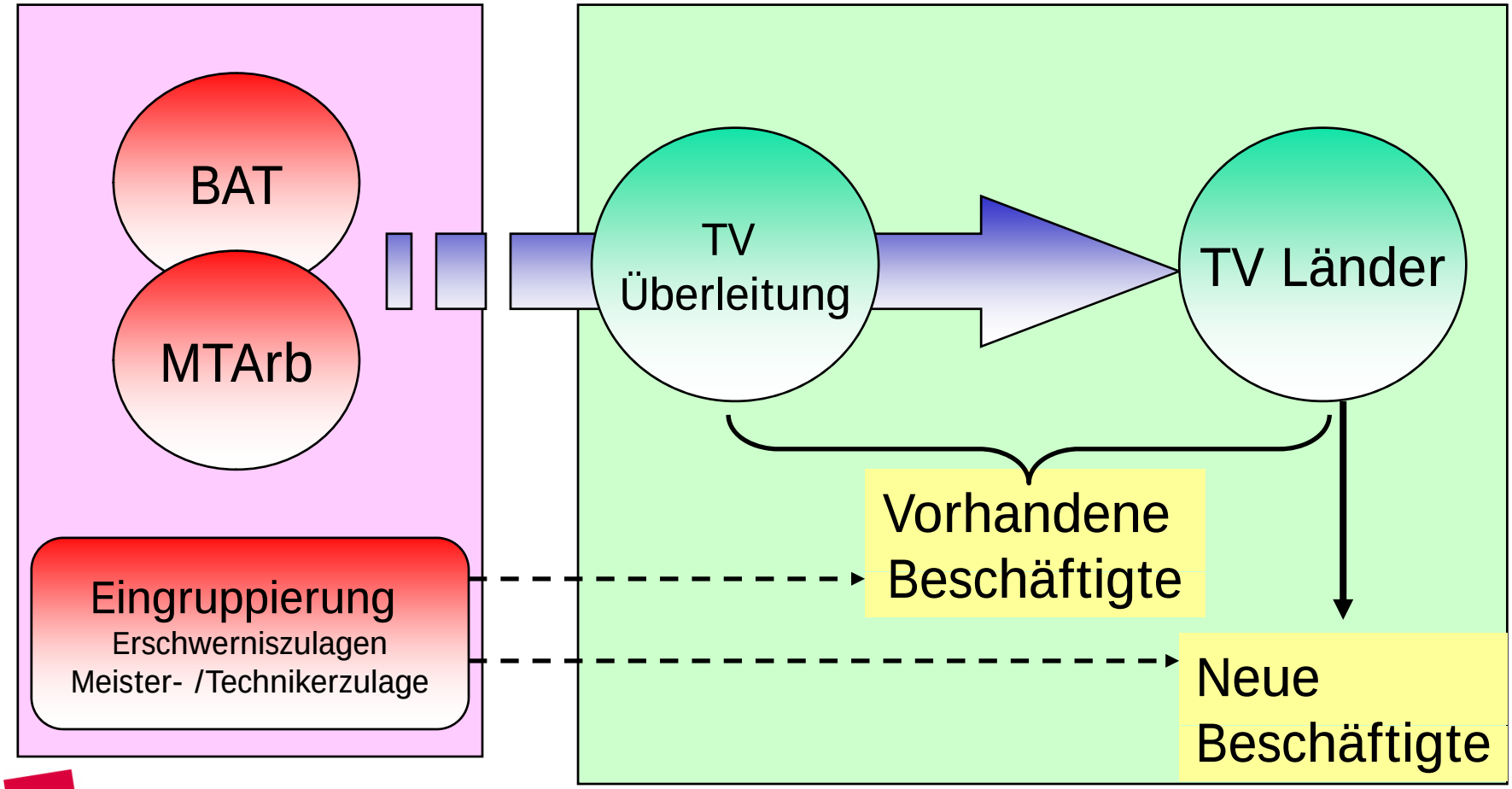

zur Übersicht

Für wen gilt der TV-Überleitung?

- Beschäftigte, die
  - am 31.10.2006 in einem fortbestehenden Arbeitsverhältnissen stehen und
  - am 1.11.06 unter den TV-L fallen (auch Übergeleitete in BAT I)
  - so lange das AV **ununterbrochen** besteht.
    Wichtig für befristet Beschäftigte: bis 31.10.08 sind **Unterbrechungen** zwischen Arbeitsverhältnissen von bis zu insgesamt 1 Monat unschädlich (**Protokollnotiz zu § 1 Abs. 1)**!
- Saisonbeschäftigte
  - Saisonarbeitsverhältnisse seit 5 Jahren
  - auch wenn am 1.11. kein Arbeitsverhältnis
  - bei Wiederbeschäftigung in der nächsten und folgenden Saisons

Für wen gilt der TV-Überleitung nicht?

- Personen, für die der TV-L nicht gilt z.B.
  - ProfessorInnen,
  - wissenschaftliche und künstlerischen Hilfskräfte
  - studentische Hilfskräfte,
  - Lehrbeauftragte und künstlerische Lehrkräfte,
  - Lektoren, für die Dauer des am 31.10.2006 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses
- geringfügig Beschäftigte
  - nach § 8 Abs. 1 **Nr. 2** SGB IV (2 Monate / 50 AT im Jahr)
  - für sie gilt der BAT / MTArb für die Dauer des ununterbrochenen AV weiter

zur Übersicht

Teil 3 - Tabelle

- Die neue Tabelle ab 1.11.2006
- Stufen der Entgelttabelle
- Neue Eingruppierung?
- Ausnahme ➔ Entgeltgruppe 1

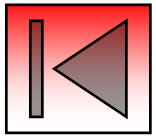

Die neue Tabelle ab 1.11.2006

Überleitung nicht in E 1 und mindestens in Stufe 2

Stufen

TVÜ → 15Ü

TVÜ → 13Ü

TVÜ → 2Ü

Entgelt-gruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	nach 1 J. Stufe 1 **Stufe 2**	nach 2 J. Stufe 2 **Stufe 3**	nach 3 J. Stufe 3 **Stufe 4**	nach 4 J. Stufe 4 **Stufe 5**	nach 5 J. Stufe 5 **Stufe 6**
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	je 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Besondere Tabellen:

Entgeltgruppe 2Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.503	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906

Übergeleitete und neu Eingestellte in
➔Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
➔Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a

Entgeltgruppe 13Ü

BAT II a mit Aufstieg nach 11 oder 15 Jahren in BAT I b

Stufe	entspricht	nach	Betrag
2	E 13 Stufe 2		3.130 €
3	E 13 Stufe 3	2 Jahren in Stufe 2	3.300 €
4a	E 14 Stufe 3	4 Jahren in Stufe 3	3.600 €
4b	E 14 Stufe 4	3 Jahren in Stufe 4a	3.900 €
5	E 14 Stufe 5	3 Jahren in Stufe 4b	4.360 €

Entgeltgruppe 15Ü

Überleitung aus Vergütungsgruppe I BAT

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	nach 5 J.	nach 5 J.	nach 5 J.	nach 5 J.
4.275	**4.750**	**5.200**	**5.500**	**5.570**

Überleitung nicht mindestens in Stufe 2

Stufen der Entgelttabelle

§ 16 /17 TVL

- **Stufe 1** = AN ohne jede Berufserfahrung
- **Stufe 2** = AN mit Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr bei anderem Arbeitgeber erworben
- **Stufe 3** = AN mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung bei anderem AG erworben –erst bei Einstellungen ab 1.2.2010
- **volle Anrechung** der einschlägigen Berufserfahrung und reguläre Stufenzuordnung bei Zeiten, die beim selben Arbeitgeber in befristetem oder unbefristetem AV zurückgelegt wurde
- **Der AG kann** sonstige Vordienstzeiten berücksichtigen § 16 Abs. 2 Satz 4 TVL (Sonderregelung Wissenschaft)
  - zur Deckung des Personalbedarfs
  - wenn die Tätigkeit förderlich für die Arbeit ist

nur bei Einstellungen ab 1.11.06 relevant

- **Ab Stufe 4** - **Entwicklungsstufen**

Besonderheiten

zur Übersicht

Sonderregelung Wissenschaft

- Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (In- und Ausland)
- werden grundsätzlich Anerkannt

- E 13 – E 15 immer
- E 9 bis E 12, die wesentlichen Beitrag leisten im Rahmen von
  - Planung,
  - Vorbereitung,
  - Durchführung,
  - Aus- und / oder Bewertung

  wissenschaftlicher Arbeiten

Entwicklungsstufen

Lohngestaltung→ Mitbestimmung nach § 79 (1) Nr. 5 LPVG

- Ab Stufe 4
  → Hemmen bei erheblich unter
  → Beschleunigen bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen möglich
- Beschwerdefälle
  - paritätische betriebliche Kommission schlägt vor
  - AG entscheidet auf Basis Kommission
- Nach Hemmen → jährliche Überprüfung
- Protokollerklärung zu § 17 TVL:
  „Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere Anliegen der Personalentwicklung“.

Besonderheiten bei den Stufen

Anlage 1 TVL

- **EG 2 - Stufe 5 ist Endstufe**
  - VGr. X BAT mit Aufstieg nach IX b
  - VGr. IX b nach Aufstieg aus X
  - LGr. 1 mit Aufstieg nach 1a
- **EG 3 – Stufe 5 ist Endstufe**
  - VGr. VIII, mit und ohne Aufstieg nach VII
  - VGr. VIII nach Aufstieg aus IX / IX b
  - LGr. 2 mit Aufstiegen nach 2a und 3
  - LGr.2a nach Aufstieg aus 2 mit Aufstieg nach 3
  - LGr. 3 nach Augstieg aus 2 und 2a

- **EG 9 – Stufe 4 ist Endstufe**
  - VGr. Va ohne Aufstieg nach IV b
  - VGr. V b ohne Aufstieg nach IV b
  - VGr. Vb nach Aufstieg aus V c

  → Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

  → Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3
  - VGr. Vb nach Aufstieg aus VI b

- **EG 9 – Stufe 4 ist Endstufe**
  - LGR. 9
  - Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3

zur Übersicht

Vorweggewährung von Stufen

§ 16 Abs. 5 und § 40 Nr. 5.2 TVL

- Zur regionalen Differenzierung,
- Zur Deckung des Personalbedarfs,
- Zur Bindung qualifizierter Fachkräfte oder
- Zum Ausgleich höher Lebenshaltungskosten

→

- Zusätzlich
  - bis zu 2 Stufen höheres Entgelt oder
  - Beschäftigte in der Endstufe bis zu 20 % der Stufe 2
- Zulage
  - kann befristet werden
  - ist widerruflich

WissenschaftlerInnen in der Endstufe →

bis zu 25 % der Stufe 2, wenn

- durch fachliche Qualifikation werden besondere projektbezogen Anforderungen erfüllt oder
- besondere Personalbindung / -gewinnung erreicht werden soll

Neue Eingruppierung?

- Neue Entgelttabelle ≠ Neue Entgeltordnung (EO)
- Neue EO noch nicht vereinbart
- tritt frühestens 2008 in Kraft - So lange
  - „Alte“ Eingruppierung nach BAT und MTArb
  - Überleitung in Tabelle
- Ab 1.11.06 neue Eingruppierungsvorgänge → Eingruppierung **vorläufig** (ohne Vertrauensschutz)
- Anpassungen der Eingruppierung aufgrund neuer EO → **Änderungen für die Zukunft**

Sollte die neue EG niedriger sein...

frühestens nach Vereinbarung einer neuen EO

- wird die Differenz zwischen Entgelt in der niedrigeren Entgeltgruppe und Entgelt in der aktuellen Entgeltgruppe als **nicht dynamische Besitzstandszulage** gezahlt.
- bei jedem Stufenaufstieg verringert sich diese Besitzstandszulage
  - um die Hälfte der Differenz zwischen alter und neuer Stufe (Übergeleitete)
  - um die Differenz zwischen alter und neuer Stufe (ab 1.11.2006 Eingestellte)

➔ keine Verringerung der Zulage in der Endstufe!

Ausnahme → Entgeltgruppe 1

- Einfachste Tätigkeiten (Beispielkatalog)
- Einstellung in Stufe 2 (1.286 €)
- Stufenaufstieg alle 4 Jahre
- Stufe 6 ➔ 1.440 €
- ∅ 1.394 € (Lebenserwerbseinkommen)

Nur für Einstellungen ab 1.11.2006

Überleitung mindestens in EG 2 Stufe 2 → 1620 €

Tabelle

Beispielkatalog EG 1

- EssensInnen- und GetränkeausgeberInnen
- GarderobenpersonalInnen
- SpülenInnen Gemüseputzen und sonstige TätigkeitenInnen im Haus- und KüchenbereichInnen
- ReinigerInnen in AußenbereichenInnen
- WärterInnen von BedürfnisanstaltenInnen
- ServiererInnen
- HausarbeiterInnen
- HausgehilfInnen
- Bote / BotinInnen ohne Aufsichtsfunktion

Fragen bis hierher

zur Übersicht

4. Teil - Wie erfolgt die Überleitung?

- Zuordnung zur Entgeltgruppe
- Überleitung in die neue Tabelle
- Beispiel Arbeiter
- Beispiel Angestellte

Überleitung:

Zuordnung zur Entgeltgruppe

Überleitungsstuktur		
Entgelt-gruppe	VergGr BAT	LGr. MtArb
15Ü	I	
15	Ib-Ia	
14	IIa-Ib*	
13Ü	IIa-Ib*	
13	IIa*	
12	III-IIa	
11	IVa-III	
10	IVb-IVa	
9	Vb-IVb	9
8	Vc	7-8a
7		6-7a
6	VIb	5-6a
5	VII	4-5a
4		3-4a
3	VIII	2-3a
2Ü		1-2, 2a; 2-2a
2	X-IXa	1-1a

Überleitung aus BAT IIa

vereinfachte Tabelle - ausführliche Tabelle Anlage 2 zu TVÜ Länder

Überleitung aus BAT II a

Vorhandene Beschäftigte

- nach Aufstieg aus III ohne weiteren Aufstieg➔ E 12
- mit Aufstieg nach 11 oder 15 Jahren in BAT I b ➔ E 13 Ü
- mit Aufstieg nach 5 oder 6 Jahren in BAT I b ➔ E 14
- in BAT I b nach Aufstieg aus IIa ➔ E 14

Neueingestellte

- grundsätzlich E 13
- bei Aufstieg in I b nach 5 oder 6 Jahren **Zulage nach E 14**

Überleitung in neue Tabelle

- **Entgeltgruppe** wird bestimmt durch
  - **Vergütungsgruppe nach BAT / Lohngruppe nach MTArb**
  - Zuordnungstabelle berücksichtigt Aufstiege
  - Beispiel- IV b
    FH - Ingenieur mit Aufstieg n. IV a ➔ E 10
    FH Bibliothekarin ohne Aufstieg n. IV a ➔ E9
- **Stufe** wird bestimmt
  - bei Angestellten durch das **Vergleichsentgelt**
    = Grundgehalt + ggf. Funktionszulage + OZ bis max. Stufe 2 + allg. Zulage
  - ArbeiterInnen durch die **tatsächliche Beschäftigungszeit – mindestens Vergleichsentgelt** = Monatstabellenlohn
- **Zusätzlich** gezahlt werden als Besitzstandszulagen
  - Kinderzuschläge für Kinder, die bis 31.12.2006 geboren werden
  - Techniker-, Meister-, Programmierzulagen (bis zum in Kraft treten der neuen EO)
  - Vergütungsgruppenzulagen

deshalb: Fallgruppe wichtig!

Stufen-, Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeitsaufstiege die erst im November 2006 nach BAT/MTArb wirksam werden, werden ins Vergleichsentgelt eingerechnet (§ 4 Abs. 2/3 + § 5 Abs.4).

Verheiratetenzuschlag (VZ)

- **Kein VZ**
  - Ledige
  - Verheiratete, wenn nicht übergeleiteter Ehegatte Anspruch auf vollen Verheiratetenzuschlag hat
- **VZ voll**
  - Verheiratete und Gleichgestellte, deren Ehegatten keinen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag haben
- **VZ zur Hälfte**
  - wenn beide Partner in den TV-L übergeleitet werden
- **VZ ergänzend**
  - bei nicht übergeleiteten Ehegatten, die wegen Teilzeitbeschäftigung nur anteiligen Verheiratetenzuschlag bekommen.

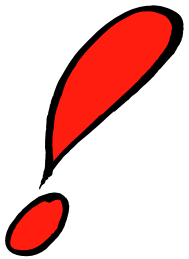

Beispiel Verheiratetenzuschlag

	Verheirateten-zuschlag alt brutto	Überleitungs-betrag / Verheirateten-zuschlag neu
Übergeleitete IV b, ¾ Stelle	53,45 €	26,32 € (= 105,28 – 78,96 €)
Ehegatte Beamter A 9, ¾ Stelle	52,64 €	78,96 € (= ¾ von 105,28 €)

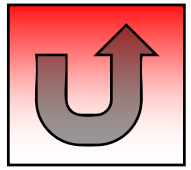

Kinderzuschläge

§ 11

- Übergeleitete Beschäftigte erhalten eine dynamische Besitzstandszulage für bis zum 31.12.2006 geborene Kinder
- Voraussetzung: Ununterbrochener Anspruch auf Kindergeld (Unterbrechung wegen Wehr-/Zivildienst, Freiwilliges Jahr ist unschädlich)
- Besitzstandszulage wird auch gezahlt
  - für Kinder von bis zum 31.12.2006 übernommenen Auszubildenden, Schüler/-innen und Praktikant/-innen und
  - wenn das Arbeitsverhältnis im Oktober 06 wegen Erziehungsurlaub, Ablauf Entgeltfortzahlung oder Rente auf Zeit geruht hat, nach Wiederaufnahme der Beschäftigung – gilt auch für spätere Unterbrechungen aus dem selben Grund
- **Wechsel der Kindergeldberechtigung bis 31.12.06 begründet Besitzstandszulage** Wichtig z.B. um den vollen Kinderzuschlag zu erhalten, wenn der bisher kindergeldberechtigte Partner teilzeitbeschäftigt ist.

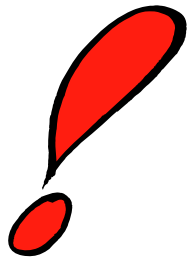

Überleitung Arbeiter/innen

- Zuordnung zur Stufe
  - nach der tatsächlichen Beschäftigungszeit
  - Mindestens in Höhe des Vergleichsentgelts
  - Mindestens Stufe 2

- Lohngruppe 6 a, 10 Jahre im Betrieb
  - MTArb Stufe 6 ➔ 2201,14 €
  - TVÜ E 6 Stufe 5 ➔ 2220 €

+ 18,86 €

- Lohngruppe 3, 3 Jahre im Betrieb
  - MTArb: Stufe 2 ➔ 1770,36 €
  - TVÜ: E 3, Stufe 3 ➔ 1800 €

+ 29,64 €

zur Übersicht

Überleitung Angestellte – Beispiel 1

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

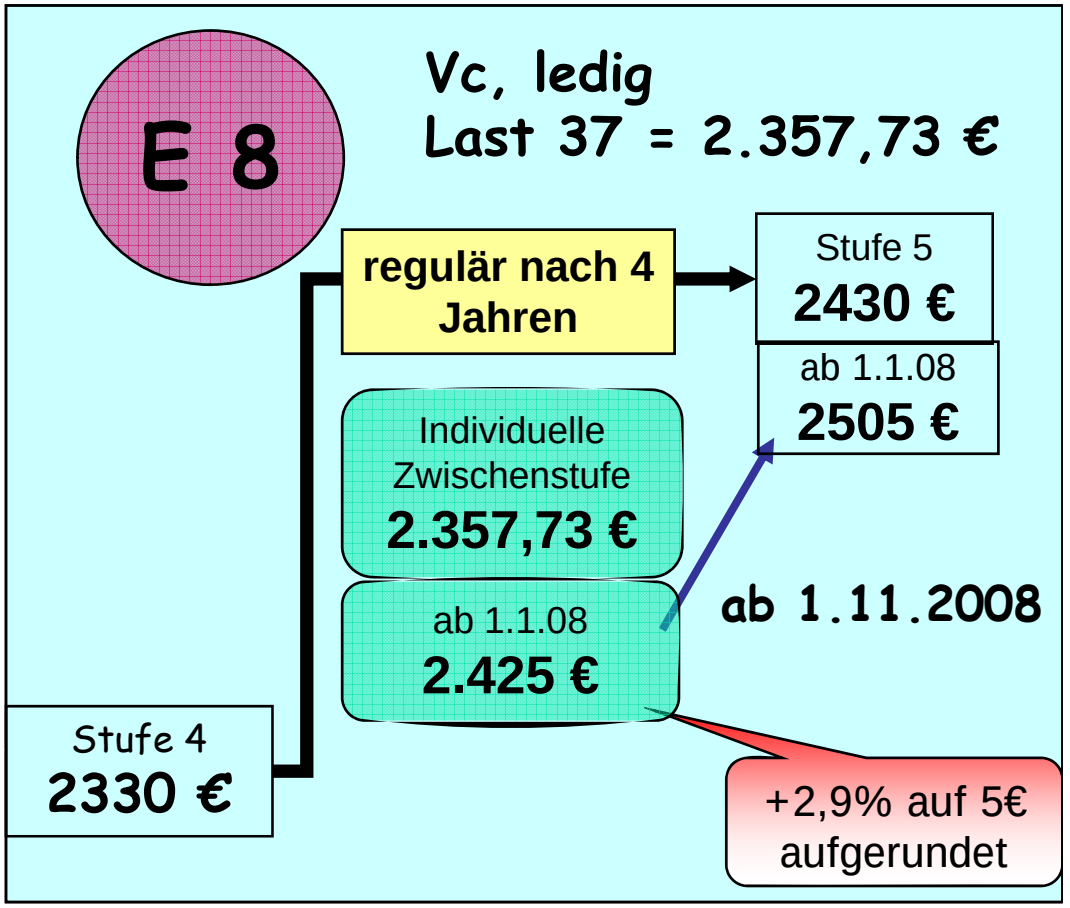

Überleitung Angestellte – Beispiel 2

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
  - Alter od. BeschZeit irrelevant!
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

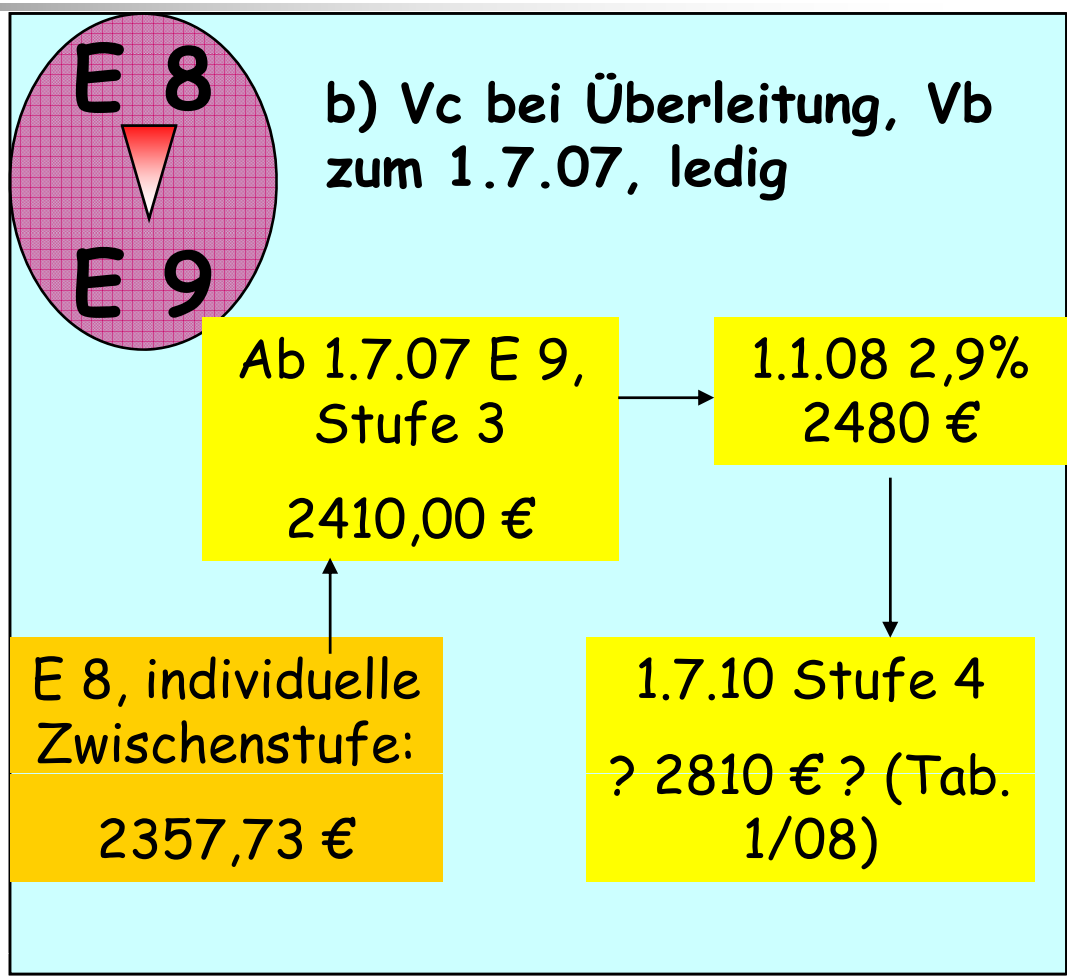

Überleitung Angestellte – zu Beispiel 2:

Zum Vergleich:

BAT:

1.11.06: 2357,73 €

1.7.07 Vb: 2515,68 €

39. Last ab 1.9.07: 2576,63 €

41. Last ab 1.9.09: 2637,61 €

43. Last ab 1.9.11: 2698,56 €

45. Last ab 1.9.13: 2702,77 €

Rente 9/2028 mit 60:

702.824,68 €

TV-L

1.11.06: 2357,73 €

1.7.07: 2410,00 €

1.1.08: 2480,00 €

1.7.10: 2810,00 €

Keine weiteren Erhöhungen,

Rente ab 9/2028 mit 60:

723.111,84 €

Überleitung Angestellte – Beispiel 3

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

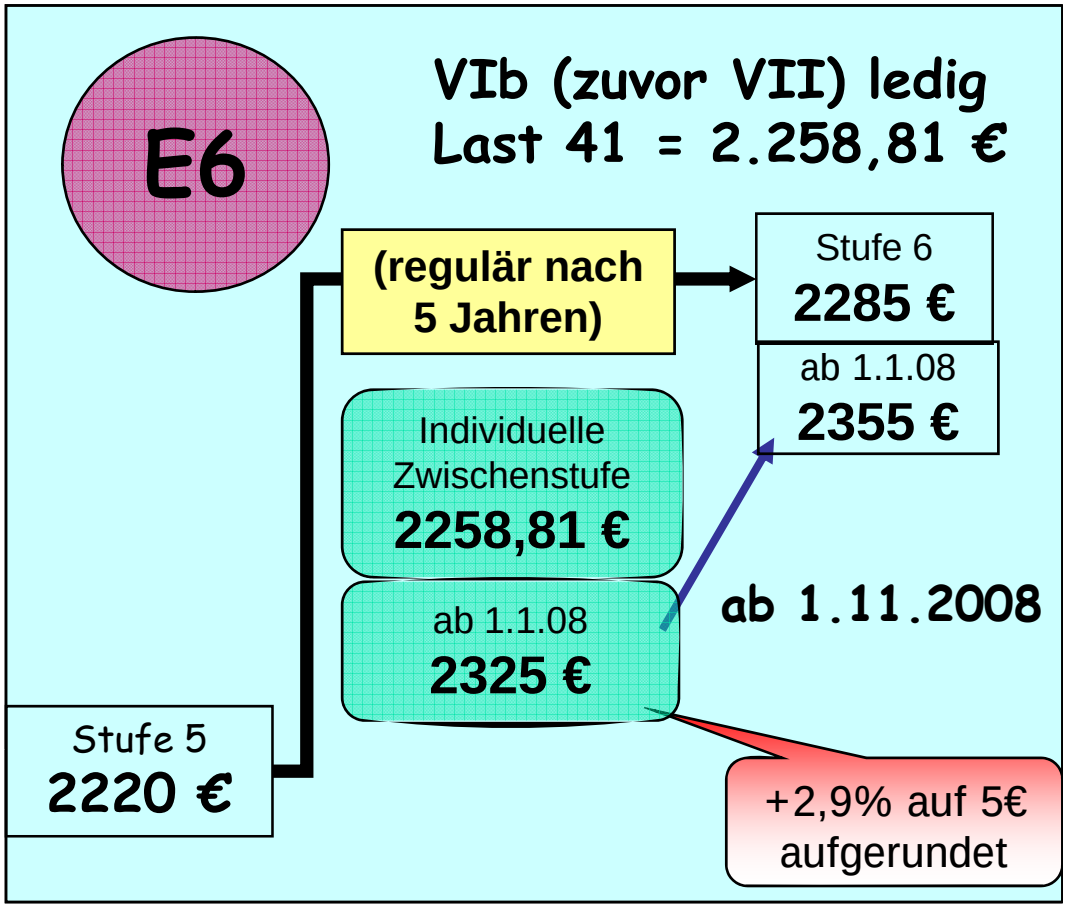

Überleitung Angestellte – Beispiel 4

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

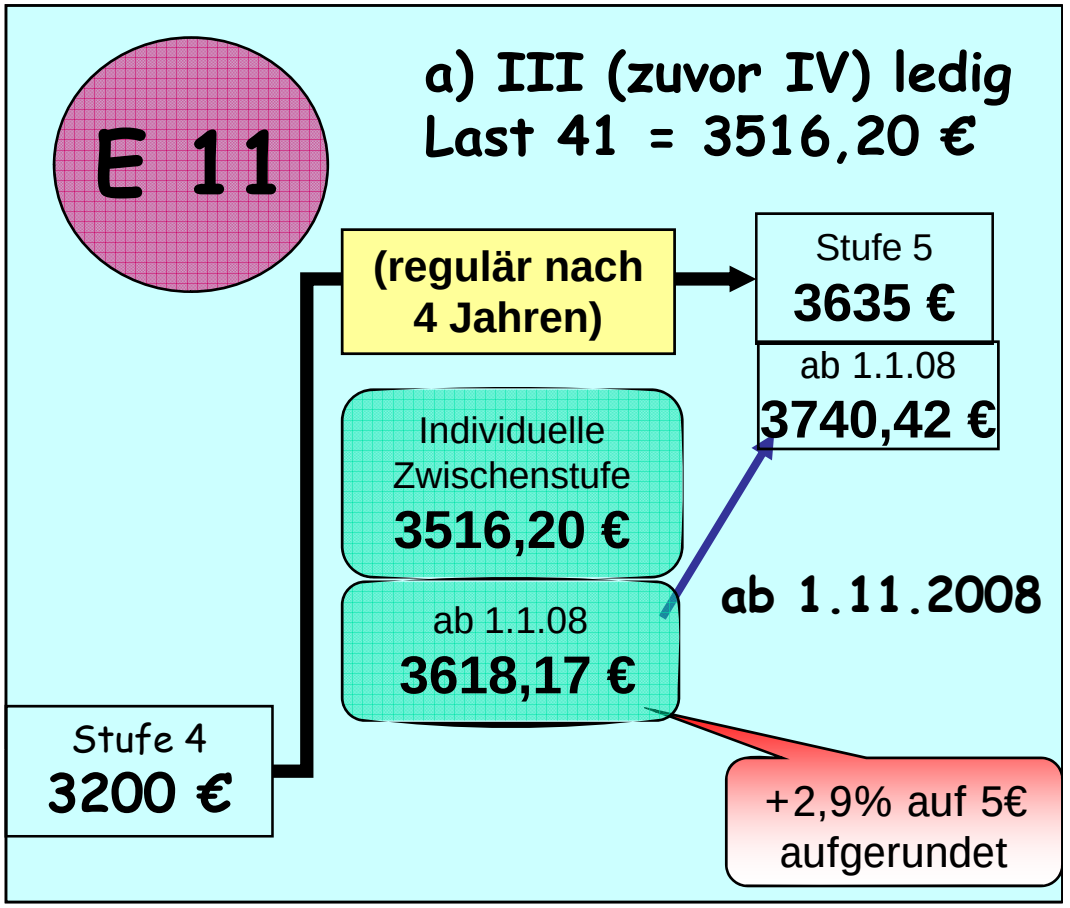

Überleitung Angestellte – Beispiel 5

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

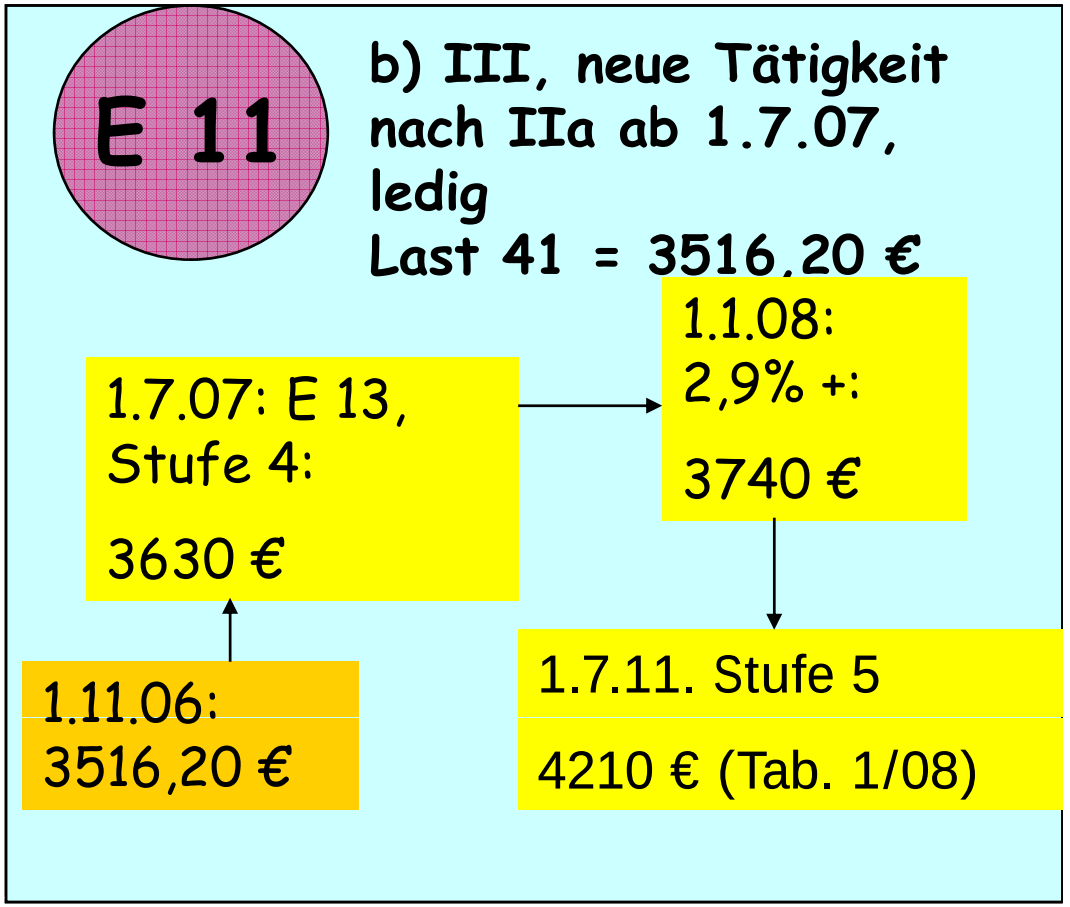

Überleitung Angestellte – Beispiel 6

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

E 12

c) III, Bewährungs-aufstieg nach IIa ab 1.7.07, ledig
Last 41 = 3516,20 €

1.7.07: E 12, neue individuelle Zwischenstufe: IIa, Last 41:

3875,78 € (E 12, St. 4: 3550 €

1.1.08: 2,9% +:

3990 €

3516,20 € Vergl. entgelt

Stufe 3: 3200 €

1.11.08: St. 5

4120 €

Überleitung Angestellte – Beispiel 7

- Vergleichsentgelt bildet
  - individuelle Zwischenstufe oder
  - individuelle Endstufe bei älteren Angestellten
- Individuelle Endstufe
  - bleibt auf Dauer
  - wird dynamisiert

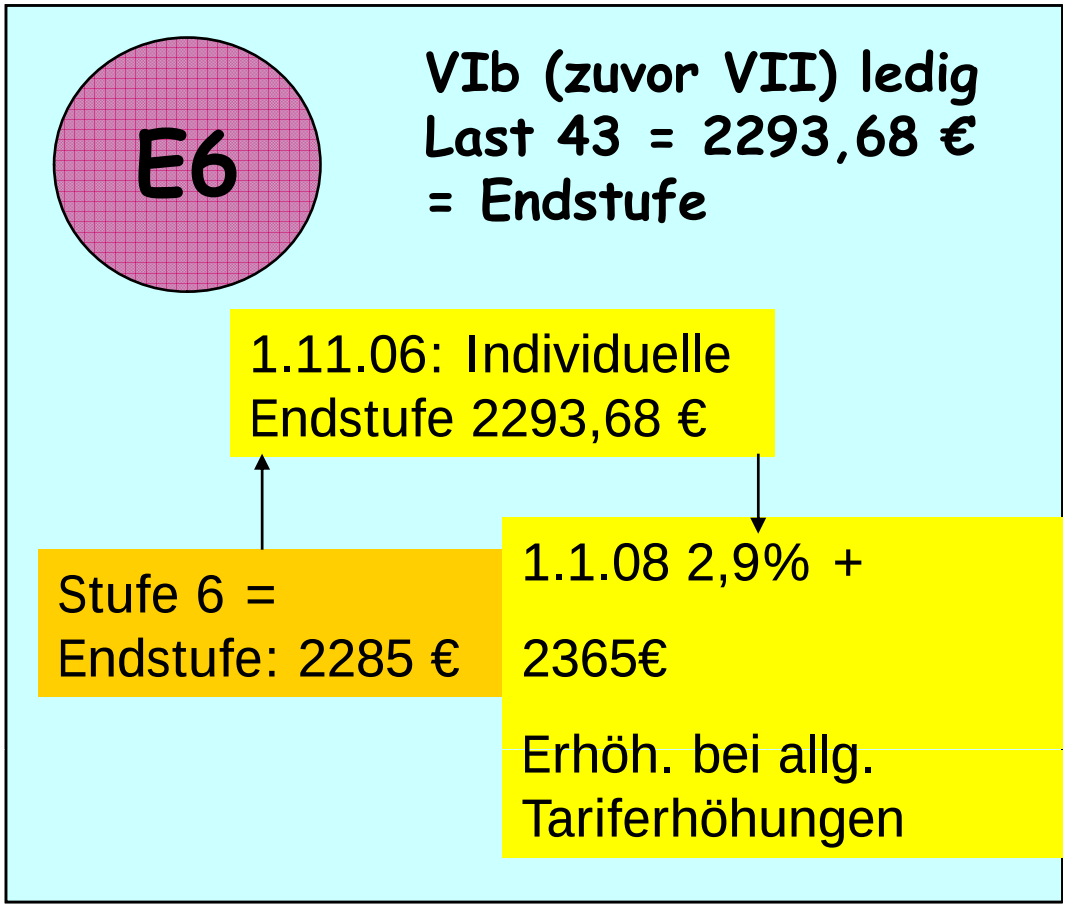

Fragen zur Überleitung in die neue Tabelle

zur Übersicht

Ausgleich für künftige Erwartungen

- Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg
- Vergütungsgruppenzulagen (VGZ)
- Strukturausgleiche

Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg

- Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege
  - bei Erreichen des Aufstiegs bis 31.10.2008 ➔ alle Aufstiege werden berücksichtigt
  - bei Erreichen danach ➔ nur in E 3 – E 8, wenn am 1.11.2006 die Aufstiegszeit zur Hälfte rum ist.
- Berücksichtigung der Aufstiege
  - in E 3 bis E 8 durch Höhergruppierung in die (i.d.R.) nächst höheren Entgeltgruppe und dort in die nächste reguläre Stufe, die mindestens der Zwischenstufe entspricht (Garantiebetrag 25 €)
  - in E 2 und ab E 9 durch Ermittlung eines höheren Vergleichsentgelts. Unter Beibehaltung der Entgeltgruppe gibt es eine höhere Zwischenstufe / Endstufe.

Höhergruppierung vor 1.11.2008

§ 6 Abs. 2 TVÜ

- Anwendungsfälle
  - Bewährungs- / Fallgruppenaufstieg – nur E 3 bis E 8
  - Dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- In der höheren Entgeltgruppe wird Tabellenentgelt nach der regulären Stufe gezahlt, die mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht
- Garantiebetrag = bisheriges Entgelt + 25 € (bis E 8), bzw. 50 € (ab E 9) wird gezahlt, wenn das neue Tabellenentgelt nicht mindestens 25 € bzw. 50 € höher als das bisherige Entgelt ist.

Vergütungsgruppenzulagen (VGZ)

§ 9 TVÜ

- Persönliche dynamische Besitzstandszulage für am 31.10.2006 zustehende VGZ
- Nach dem 31.10.06 nach altem Recht zustehende VGZ
  - ohne vorausgehenden Fallgruppen-, Bewährungsaufstieg ➔ Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt ab dem sie nach BAT zugestanden hätte. Höhe wie im Oktober 2006 wenn
    - Hälfte der Bewährungszeit für VGZ am 1.11.2006 und
    - Voraussetzung für die Zahlung nach altem Recht erfüllt sind
  - Im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg
    - Aufstieg am 1.11.2006 noch nicht erfolgt ➔ In EG 3 –8 Höhergruppierung zum Zeitpunkt nach BAT. Keine Besitzstandszulage für die VGZ
    - Fallgruppenaufstieg am 31.10.2006 schon erfolgt ➔für alle: Besitzstandszulage unter den gleichen Voraussetzungen wie oben (Hälfte der Gesamtzeit = VGZ + Aufstieg)

Strukturausgleiche

- Grund ➔ Anderer Tabellenaufbau bei Angestellten
- Ob es Bedarf gibt und wie hoch der Bedarf ist, wurde für jede VergGr / Stufe / OZ Stufe 1 oder 2 errechnet ➔ Tabelle als Anlage zum TVÜ
- nur für Angestellte
- Tabelle bestimmt
  - Beginn (1.11.2008 oder später)
  - Dauer (dauerhaft oder befristet)
  - Höhe (zwischen 20 und 110 € monatlich)
- Festbeträge – keine Dynamisierung
- werden immer **individuell** gezahlt (Tabelle Anlage TVÜ)
- Können einzelvertraglich abgefunden werden

Beispiel:
Ingenieur, OZ St.2
VGr. III FGr 2, Aufstieg nach 10 Jahren
in II a; Last 41→
Strukturausgleich ab 1.11.2008 dauerhaft 100 € monatlich

Die „Wippe“

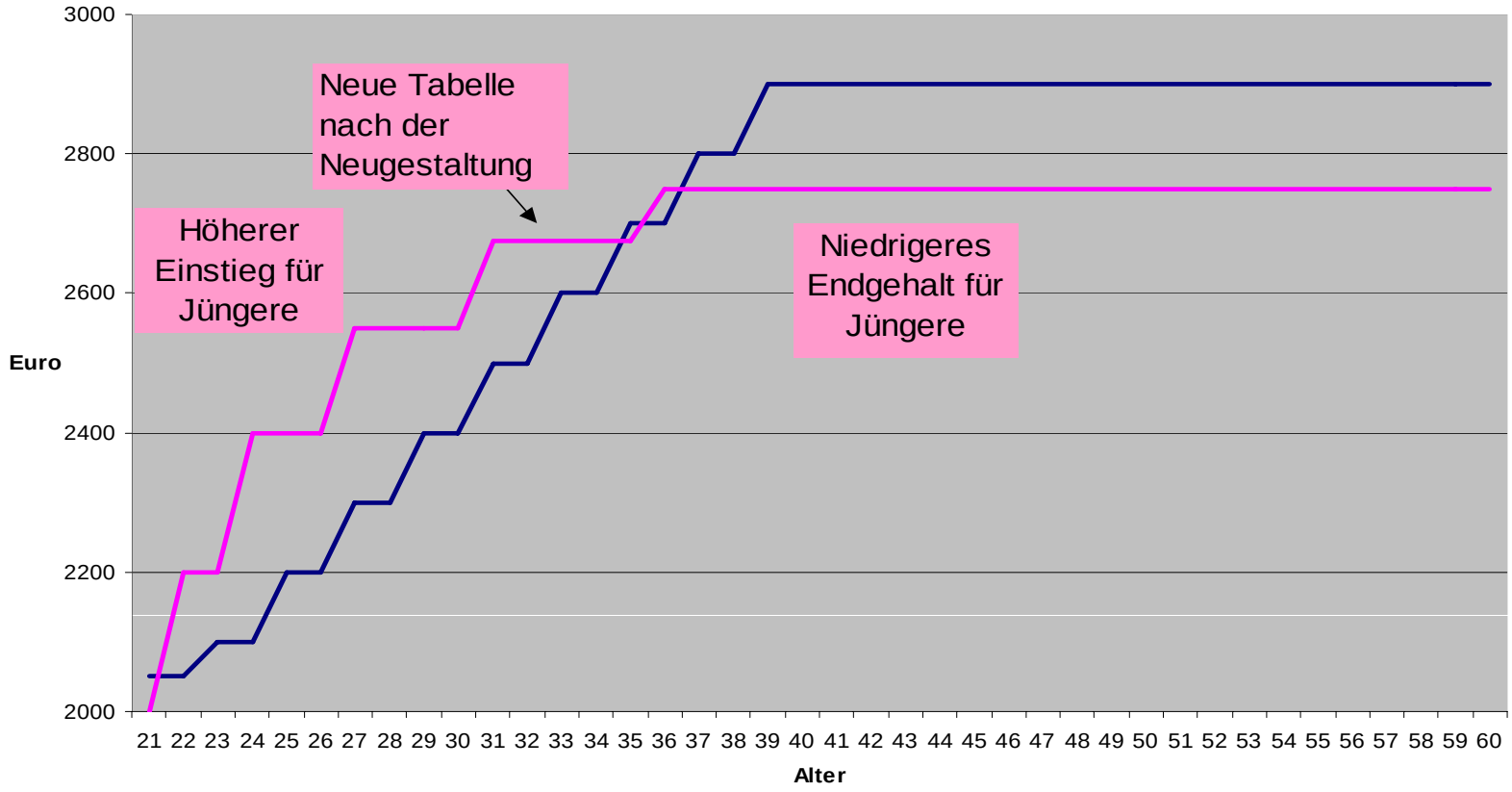
3000
2800
2600
2400
2200
2000
Euro
Neue Tabelle nach der Neugestaltung
Höherer Einstieg für Jüngere
Niedrigeres Endgehalt für Jüngere
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60
Alter

Fragen zu den sonstigen Erwartungen?

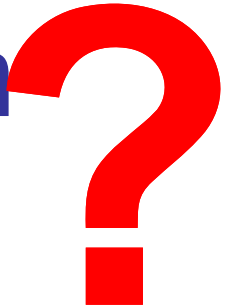

zur Übersicht

Teil 6: Weitere wichtige Regelungen

- Einmalzahlung + Gehaltserhöhung
- Sonderzahlung
- Leistungsbezahlung
- Vorübergehend übertrageneTätigkeit
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Urlaub
- Sonstige Regelungen

Einmalzahlung + Gehaltserhöhung

Wer?	07-2006	01-2007	09 -2007	01-2008
E 1 bis E 8	150 €	310 €	450 €	2,9 % auf 5 € aufgerundet, tabellenwirksam!
E 9 bis E 12	100 €	210 €	300 €	
E 13 – E 15	50 €	60 €	100 €	
Azubis / SchülerInnen, PraktikantInnen	100 €	100 €	100 €	

zur Übersicht

Sonderzahlung - 1

§ 20 TVL

Entgeltgruppe	Höhe
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13 E 13 Ü bis St. 3	50 %
E 14 bis E 15 E 13 Ü > St. 3 E 13 mit Zul. nach E 14	35 %

- **Berechnungsbasis** durchschnittliches Monatsgehalt Juli bis September

Sonderzahlung -2

- Voraussetzung → Entgeltanspruch am 1.12.
  - Ausnahme → wegen Rentenbezug im November 06 Ausscheidende erhalten anteilige Sonderzahlung
- <u>Keine Rückzahlung mehr beim Ausscheiden vor dem 31.3. des Folgejahres</u>
- Monate ohne Anspruch auf Entgelt mindern die Sonderzahlung um 1/12
- Ausnahmen
  - Grundwehrdienst und Zivildienst, der vor dem 1.12. beendet ist
  - Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz
  - Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen
  - Krankengeldzuschuss wird nicht gezahlt weil Krankengeld zu hoch ist

Sonderzahlung 2006 und 2007

- Vor Juli 2003 Eingestellte in der Nachwirkung
  - ab 2006 Sonderzahlung nach Tabelle
  - Urlaubsgeld bleibt für 2006 erhalten
- Seit Juli 2003 Eingestellte
  - 2006 keine Veränderung
  - 2007 + 50 % der Differenz zur Tabelle - nur wenn der Tabellenbetrag höher ist
  - ab 2008 nach Tabelle
  - Arbeitgeber kann die Angleichung auch früher vollziehen

Leistungsbezahlung

- Zielgröße 8 % - Start 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den TV-L fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers
- Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung
- Zusatzversorgungspflichtig
- Regelung 1% + x (max. 8%) durch landesbezirklichen TV; dabei kann vereinbart werden
  - zusätzliches höheres Leistungsentgelt
  - gleichmäßige Ausschüttung an alle
- Solange dieser TV nicht zustande kommt ➔ 12 % des September-Gehalts als zusätzliche Zahlung im Dezember (d.s. bei 3000 € Monatsgehalt ➔ 360 €)

Drittmittelbereich

Keine Anrechung
auf das Volumen
der Leistungsbezahlung n.
§ 18 Abs. 1 TVL (1 – 8 %)

- Sonderzahlung von bis zu 10 % des Jahrestabellenentgelts
- nicht zusatzversorgungs-pflichtig § 40 Nr. 6 → § 18 Abs. 6 TVL

Voraussetzung

- Überschüsse aus privaten Drittmitteln
- Beschäftigte/r muss durch besondere Leistung beitragen zur
  - Einwerbung der Drittmittel oder
  - zur Erstellung der erbrachten / zu erbringenden Leistung

Unabhängig von Leistungszulagen nach § 18 Abs. 1 TVL und Sonderzahlungen nach § 18 § 40 Nr. 7 und 8 → § 18 Abs. 6 TVL

- **Leistungszulage** an Beschäftigte, die dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen
- einmalige **Leistungsprämie** an Beschäftigte, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben

Fortführung vorübergehend übertragener Tätigkeiten

Die Zulage wird im Rahmen allg. Entgelt-anpassungen dynamisiert

- Für vor dem 1.11.2006 nach § 24 BAT übertragene Tätigkeiten gelten die Regelungen des BAT weiter ggf. bis 31.10.2008
- Entsprechendes gilt für ArbeiterInnen
- Ausnahme:
  bei Vertretung von ArbeiterInnen nach § 9 MTArb = Unterschiedsbetrag:
  - Lohn des / der Vertretenen ggf. einschließlich Vorarbeiterzulage (§ 9 Abs. 2 a MTArb) und
  - im Oktober 2006 ohne Zulage zustehendem Lohn.

Vorübergehende Übertragung- neu

§ 10 TVL

- Keine Unterscheidung nach vorübergehend oder vertretungsweise
- Anspruch entsteht, wenn die übertragene Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt wurde rückwirkend
- Bemessung der Zulage:
  - E 9 bis E 15 →Differenz zwischen altem und im Falle einer Höhergruppierung zustehenden Gehalt (Garantiebetrag 50 €)
  - E 1 –E 8 → 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts
- Gilt für vorübergehende Übertragungen
  - nach dem 31.10.2006
  - ab 1.11.2008 auch für seit 1.11.06 fortgeführte Übertragungen

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 22 TVL

- Lohnfortzahlung 6 Wochen für Alle
- Dann: Krankengeldzuschuss
  - Beschäftigungszeit ab 1 Jahr → bis Ende 13. Woche
  - Beschäftigungszeit ab 3 Jahren→ bis Ende 39. Woche

  der Krankheit
- Höhe Krankengeldzuschuss = Unterschiedsbetrag zwischen Leistung KV und Nettoentgelt
  - Differenz zwischen Nettourlaubsentgelt und Netto-Krankengeld bei allen, die bisher Anspruch auf 26 Wochen Gehaltsfortzahlung hatten
  - Bei allen anderen wie bisher Differenz Nettourlaubsentgelt zu Brutto-Krankengeld (wie bisher)

26 Wochen Entgeltfortzahlung gibt es...

... für Berechtigte nach § 71 BAT am 31.10.06

- für die Dauer der über den 31.10.2006 andauernden Krankheit, Vorsorge- / Rehamaßnahme (§ 13 Abs. 2 TVÜ) **oder**
- für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 13 Abs. 3 TVÜ),
  - wenn sie privat versichert sind **oder**
  - wenn sie freiwillig gesetzlich versichert sind, am 19.5.2006 Krankengeldanspruch erst ab der 27. Woche hatten und bis 31.12.2006 die Weitergeltung der 26 Wochen Entgeltfortzahlung beantragt haben

Urlaub

- Zusatzurlaub für Gleichgestellte (MdE 30 – unter 50 %) bleibt erhalten (§ 27 Abs. 1 TVL)
- Erholungsurlaub → Strengere Regelungen der Urlaubsübertragung (§ 26 Abs. 2 TVL)
  - Grundsätzlich muss Urlaub im Urlaubsjahr genommen werden
  - Übertragung nur bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen
  - Bei Übertragung Antritt bis 31.3. in Ausnahmefällen bis 31.5. des Folgejahres
  - Sonderregelung Wissenschaft → Bei Übertragung Urlaub muss bis 30.9. des Folgejahres genommen worden sein (§ 40 Nr. 7 TVL)
- Resturlaub 2006 → Es gilt noch die BAT / MTArb Regelung

zur Übersicht

Sonstige Regelungen – 1

- Haftung analog BAT geregelt (§ 3 Abs. 7 TVL)
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung 56
- Vermögenswirksame Leistung wieder vereinbart (§ 23 Abs. 1 TVL)
- Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVL)
  - 25 Jahre → 350 €
  - 40 Jahre → 500 €

  } keine Kürzung bei Teilzeit
- Bestimmungen zur Unkündbarkeit werden aus dem BAT übernommen (§ 34 Abs. 4 TVL)
- SR 2y BAT wird für Angestellte aus dem BAT übernommen (§ 30 TVL)
- An Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes → Befristung aus sachlichem Grund für 7 Jahre möglich (§ 40 Nr. 8 TVL)

zur Übersicht

Entgeltumwandlung

- künftige Entgeltansprüche für Altersversorgung

- Max. 4% Beitragsbemessungsgrenze RV + 1800 €
  (07: 5250,00 € = 210 € + 1800 €)

- mind. 1/160 Bezugsgröße SGB IV (2450 € : 160 = 15, 31 € / Monat od. 183,72 € / Jahr)

-Umwandelbar: Sonderzahlung und/oder Teil Monatsgehalt

-Schriftl. Anspruch an AG mit Daten – mit VBL (www.vbl.de)

- bis Ende 2008 keine SozVers, keine Steuer in aktiver Zeit

Sonstige Regelungen - 2

- Auszubildende sollen für ein Jahr übernommen werden
- Azubi ab 2007 erhalten Abschlussprämie von 400,- €
- Praktikanten-TV wird wieder vereinbart
- Regelungen für Führungskräfte auf Probe und auf Zeit
- Und: wie bisher: sechs Monate Ausschlussfrist, schriftlich!!!! Gilt nun für Alle

Diskussion
und offene Fragen

?